

**Benutzungsordnung**  
**für das Stadtarchiv Iserlohn**

**§ 1**  
**Benutzung**

Die Benutzung des Stadtarchivs steht allen Personen frei, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Iserlohn und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

**§ 2**  
**Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für sonstige Zwecke.Bei 1 b) und 1 c) muss bei Antragstellung ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
  - b) Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

**§ 3**  
**Benutzungsantrag**

- (1) Der/die Benutzer/in hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der/die Benutzer/in muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

## **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter/in des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - b) die Archivalien von der Stadt Iserlohn benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der/die Benutzer/in gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu widerrufen, wenn der/die Benutzer/in Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Iserlohn verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, wird über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  - a) die Betroffenen im Falle ihres Todes oder deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der/die Stadtdirektor/in bzw. der/die Eigentümer/in. Sie können ergänzende Sicherungen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6. Jan. 1988 (BGBl. I S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfristen nach Abs. 1 können dann nicht verkürzt werden.
- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 unberührt.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivgutes**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen ausnahmsweise die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## **§ 8**

### **Reproduktionen, Nutzung**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

## **§ 9**

### **Pflegliche Behandlung der Archivalien**

- (1) Die Schonung der Findbücher, Archivalien und Bücher sowie die Erhaltung ihrer Ordnung wird dem/der Benutzer/in bzw. dem/der Entleiher/in hiermit zur Pflicht gemacht. Die vorgelegten Schriftstücke müssen nach Beendigung in denselben Ordnungszustand, in derselben Verpackung und Verzeichnung, wie sie ausgehändigt worden sind, zurückgeliefert werden. In keinem Fall dürfen Benutzer/innen bzw. Entleiher/innen Schriftstücke, auch wenn sie an falscher Stelle eingefügt sein sollten, eigen-

mächtig umlegen, wohl aber werden Hinweise auf Unstimmigkeiten solcher Art von den Mitarbeitern/innen des Archivs gern entgegengenommen.

- (2) Der/die Benutzer/in bzw. Entleiher/in hat jeden vor oder bei der Benutzung wahrgenommenen Schaden zur Abwendung der eigenen Verantwortlichkeit sofort den Mitarbeitern/innen des Archivs anzuzeigen.
- (3) Beschriftungen aller Art (Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art) dürfen auf und an den Archivalien nicht angebracht werden. Die Anwendung chemischer Mittel ist untersagt.
- (4) Die Archivalien dürfen nicht als Schreibunterlage benutzt werden.

### **§ 10**

#### **Herkunftsbezeichnung, Belegexemplare**

- (1) Bei Veröffentlichungen von zusammenhängenden Auszügen und Bildmaterial nach Archivalien der Stadt Iserlohn ist die Herkunft ausdrücklich anzugeben.
- (2) Von allen Veröffentlichungen, die unter wesentlicher Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst sind, hat der Benutzer dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu übereignen.

### **§ 11**

#### **Kosten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Gebührenordnung der Stadt Iserlohn berechnet.

### **§ 12**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 22. Sept. 1992 in Kraft.

Iserlohn

Müller  
Stadtdirektor